

Auszug aus der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Feuerstellen

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der Feuerstellen ist allen Wanderern und Naturfreunden im gleichen Maße gestattet.
- (2) Die Benutzung der Feuerstellen durch Gruppen mit über 15 Personen bedarf der Genehmigung durch das Bürgermeisteramt. Zur Erlaubniserteilung ist eine verantwortliche volljährige Person zu benennen.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der Feuerstellen bzw. sofortigen Ersatz für eine außer Betrieb gesetzte Einrichtung besteht nicht.
- (4) Beschädigungen der Hütte/des Grillplatzes oder anderer Vorrichtungen durch eine Gruppenveranstaltung sind unverzüglich bei der Stadtverwaltung Oberderdingen zu melden.
- (5) Für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten, ebenso während der Reife- und Lesezeit der Weintrauben oder bei Waldbrandgefahr, können die Feuerstellen geschlossen werden. Die Schließung ist öffentlich bekannt zu machen, auch am Grillplatz ist durch ein entsprechendes Schild hinzuweisen.

§ 4 Nutzungsregelungen

- (1) Die Schutzhütten/Grillplätze stehen Naturfreunden, Spaziergängern und Wanderern täglich von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr zur Verfügung. Die Benutzer sind verpflichtet, die Schutzhütte/den Grillplatz sowie die Umgebung schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Eine Erlaubnis für eine Gruppenveranstaltung nach § 3 wird in der Regel längstens bis 24.00 Uhr erteilt. Absatz 1 bleibt unberührt, d.h. der Inhaber der Erlaubnis kann Kleingruppen unter 15 Personen für die Dauer seiner Genehmigung von der Benutzung des Grillplatzes nicht ausschließen.
- (3) Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.
- (4) Weisungen von Bediensteten der Stadt, der Forstverwaltung und der Polizei ist Folge zu leisten.
- (5) Bei Veranstaltungen mit über 30 Personen kann das Aufstellen einer WC-Anlage gefordert werden.
- (6) Feuerstellen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Sämtlicher Müll muss selbst entsorgt werden und darf nicht auf den Grillplätzen zurückgelassen werden.
- (7) Das Feuermachen ist nur an von der Stadt angelegten Feuerstellen gestattet. Zum Feuermachen darf nur Holzkohle, Grillkohle oder trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden. Bei aufkommendem Wind ist das Feuer sofort zu löschen. Vor dem Verlassen der Schutzhütte/des Grillplatzes ist das Feuer zu löschen und auf eventuelle Glutreste zu kontrollieren. Kinder und Jugendlichen ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (8) An den Grillplätzen vorbeiführende Wege sind ständig freizuhalten.
Bei der Grillhütte am Horn können Versorgungsfahrzeuge zum kurzen Be- und Entladen an die Grillstelle fahren; danach sind die Fahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.

§ 6 Verbote

Auf den Feuerstellen ist insbesondere untersagt:

1. die Anlagen mit Fahrzeugen, außer Kinderwagen und Rollstühlen, zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. der Einsatz von Stromaggregaten in der Hütte/auf dem Grillplatz oder deren Umgebung,
3. der Einsatz von sogenannten Einweggrills,
4. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen,
5. die lautstarke Nutzung von Musikgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten oder anderen zur Lauterzeugung geeigneten Geräten in der Hütte oder in der Umgebung,
6. lautes Grölen und übermäßiger Lärm,
7. der Aufenthalt im Feuerstellenbereich in betrunkenem oder sonst anstoßerregendem Zustand,
8. das Feuermachen außerhalb der angelegten Feuerstellen,
9. das Verlassen der Feuerstelle vor dem völligen Erlöschen des Feuers,
10. das Verunreinigen der Hütte/des Grillplatzes oder deren Umgebung, insbesondere durch Ablagern von Müll, Abfällen, Unrat oder sonstigen Gegenständen,
11. das Beschädigen oder Zerstören von Gehölzen, Hecken, Büschen, Wald oder Wiesen im Bereich der Hütte/des Grillplatzes,
12. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen oder zum Liegen zu benutzen,
13. das Durchführen von Ballspielen aller Art (Fußball, Handball usw.)
14. das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art,
15. das Lagern von Materialien aller Art,
16. das Übernachten in der Schutzhütte/auf dem Grillplatz oder deren Umgebung.

Da anfallende Kosten für das Aufräumen des Grillplatzes sowie die Müllbeseitigung dem Genehmigungsinhaber in Rechnung gestellt werden, empfehlen wir dringend beim Verlassen des Grillplatzes Fotos anzufertigen. Hierdurch kann nachgewiesen werden, dass der Platz in sauberem Zustand hinterlassen wurde.